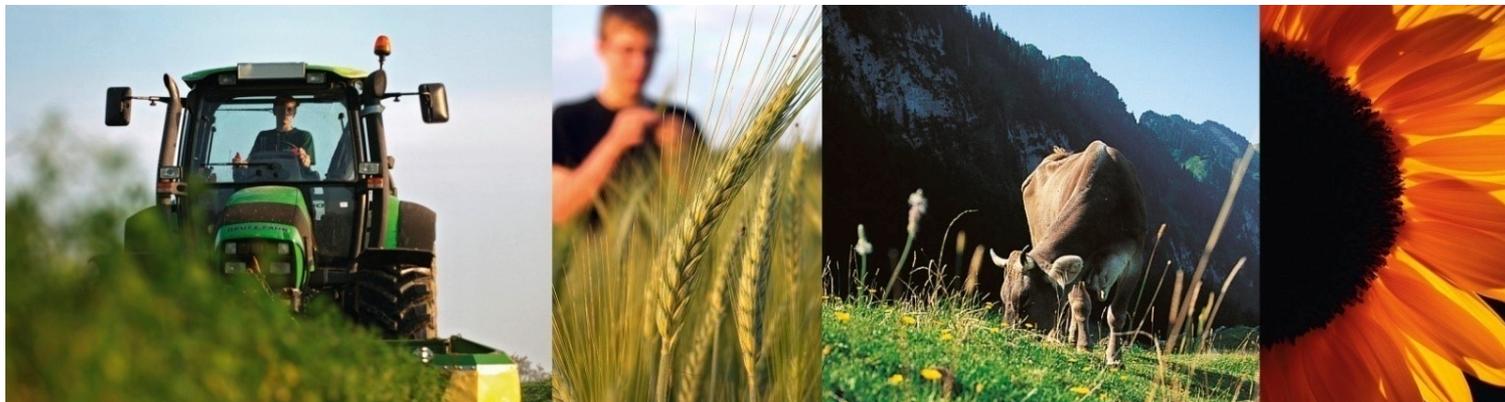




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Fachtagung suisse melio Olten 2019

Mitteilungen aus dem Bereich Ländliche Entwicklung

Dienstag, 18. Juni 2019

Martin Würsch, Thomas Hersche, Daniel Baumgartner, Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung



Austritt aus suisse melio

15. März 2019: Austrittsschreiben (GL-Beschluss des BLW) an suisse melio zu Handen Präsident schriftlich kommuniziert

3. April 2019: Besprechung mit dem Präsidenten suisse melio

Grund: Interessenkonflikt

- einerseits Interessen des Bundes
- andererseits Interessen der Kantone

«Problem» latent schon lange bekannt im BLW.

EFK hat auf Problem hingewiesen.

Gute Zusammenarbeit soll weitergeführt werden;

Kommissionstätigkeit mit BLW auf Wunsch von suisse melio;

Zeit nutzen, um die «Zeit danach» zu organisieren!



Personelle Änderungen

BR Guy Parmelin (Departementschef WBF)

- Nachfolger von BR Johann Schneider-Ammann

Nachfolge von Bernard Lehmann (Direktor BLW)

- noch nicht bestimmt
- stellvertretende Direktorin des BLW ad interim : Andrea Leute

Martin Würsch (Fachbereichsleiter Betriebsentwicklung)

- Nachfolger von Samuel Brunner



Personelle Änderungen

Fachbereich Meliorationen

- Olivier David als Nachfolger von Willi Riedo (zuständig für eMapis) ab September 2019
- Toni Stübi: vorzeitige Pensionierung mit 63 Jahren in der ersten Hälfte 2020

Fachbereich Agrarökonomie, Raum und Strukturen:

- Gregor Albisser Vögeli: Nachfolger von Olivier Roux
- Lisa Landert: Nachfolgerin von Florian Jakob (ab Sept. 2019)

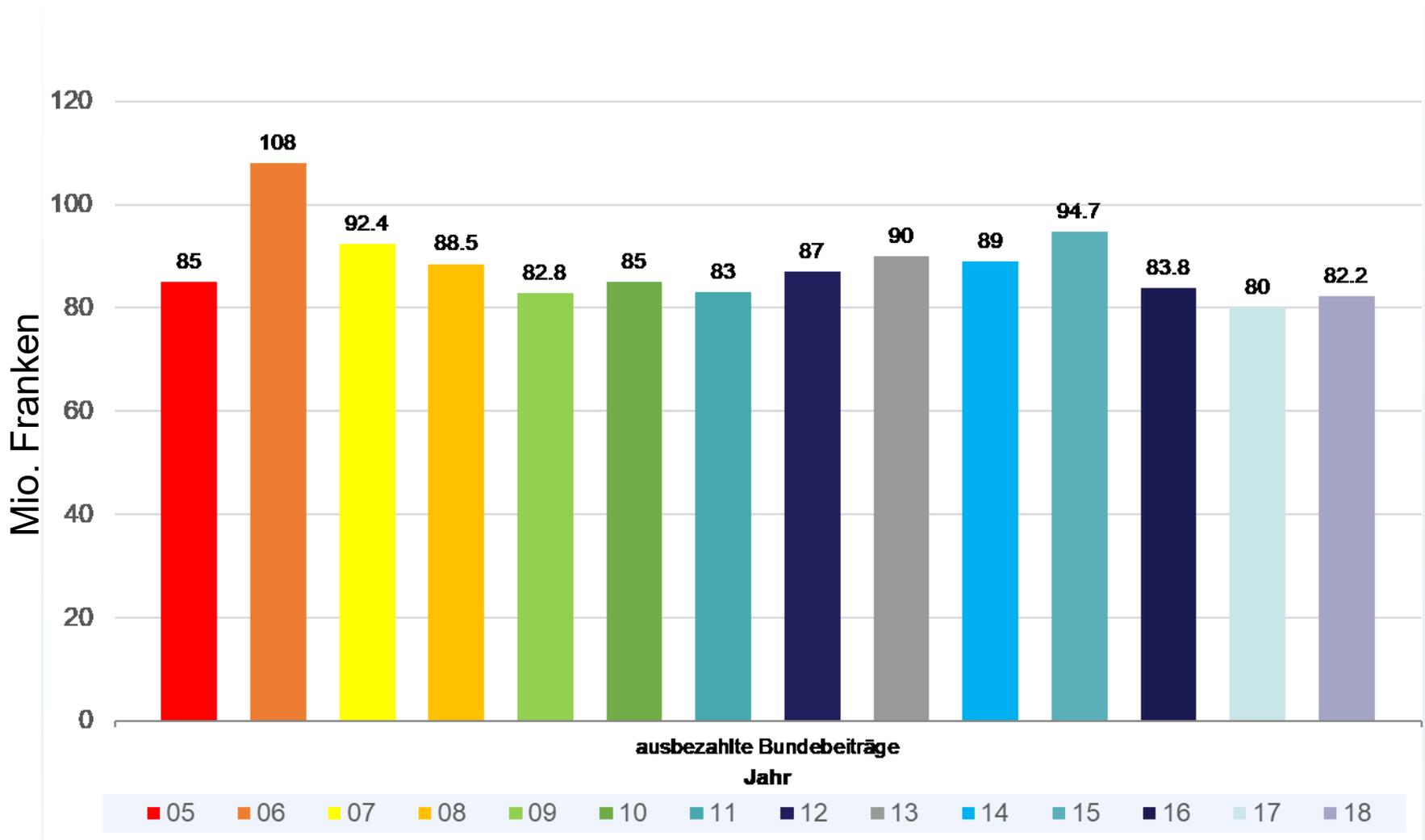


Einladung der neuen Kantonsmitarbeitenden ans BLW

- Idee** Die neuen Kantonsmitarbeitenden der ländliche Entwicklung ans BLW einladen
- Ziel** gegenseitiges Kennenlernen;
Tätigkeiten des BLW, eMapis
evtl. Fachblock getrennt nach Hoch- und Tiefbau
den «Geist» des BLW bekanntgeben
- Rhythmus** jährlich
- Dauer** Halbttag



Beiträge für Strukturverbesserungen





Finanzen

EFV toleriert einen maximalen Überhang von ca. einem Jahreszahlungskredit für SV-Massnahmen

Überhang: Ende 2018

(verpflichtete, nicht ausbezahlte Beiträge)

108 Mio. Franken

Gewisse Kantone mit fünffachem Jahresbudget an Überhang!!

Bitte Projekte abschliessen und Schlusszahlungen tätigen!



Bemerkungen zu den Finanzen BLW

Finanzjahr	Nicht verwendete Gelder
2015	4 Mio. Franken
2016	12 Mio. Franken
2017	16 Mio. Franken
2018	0 Franken

Windhundverfahren 2018:

773 Teil- und Schlusszahlungen bis 31.10. genehmigt

450 Zahlungen: Genehmigung November/Dezember

Finanzen 2019 und folgende

Zahlungskredit 2019 82.7 Mio. Franken

Zahlungskredit 2020 79.3 Mio. Franken

Danach stabil bei ca. 81 Mio. Franken



Statistisches zu den Unterstützungsfällen 2018

	Total	Tiefbau	Hochbau	PRE
Anzahl Stellungnahmen	369	196	171	2
Anzahl Zusicherungen	962			
- Beitragszusicherungen (1. Zusicherung)	863	459	369	8
- Mehrkosten-Zusicherungen	48			
- Teilzusicherungen	78			
Schlusszahlungen	689	386	293	10
Teilzahlungen	534			
Anz. gewährter Investitionskredite (IK)	1'701			
- davon durch BLW genehmigte IK *	423	11	411	1
Anz. gewährter Betriebshilfedarlehen (BHD)	156			
- davon durch BLW genehmigte BHD	12			

* Genehmigte IK: davon sind 312 Fälle kombiniert IK – Beiträge; enthalten in den 962 Beitragszusicherungen



Publikation gem. Art. 97 LwG

Fehlerhafte Publikationstexte:

- Einsprache gegen die Unterstützung
- Gegen die vorgesehene Finanzierung des Vorhabens mit Investitionshilfen können Organisationen gestützt auf Art. 97 LwG ... Einsprache erheben



Publikation gem. Art. 97 LwG

«Gegenstand der Auflage und der Einsprachemöglichkeit ist das **Projekt im technischen Sinne** und nicht wie früher bei der Publikation im Bundesverfahren nur der Bundesbeitrag» (KS 2/99)

Wichtig: aus Publikation muss klar ersichtlich sein, ...

- Art und Zweck des Projektes
- Geographische Lage des Vorhabens
- umweltrechtlicher Rahmen (z.B. Bundesaufgabe nach Art. 12 NHG, ...)
- wer, wann, wie und wie lange Beschwerde erheben kann

Offene Formulierung der Einsprachemöglichkeit, nicht auf Finanzierung beschränken!



Angaben des Publikationstextes

Ein Publikationstext sollte generell folgende Angaben enthalten:

- Name des Gesuchstellers
- Art und Zweck des Projektes
- Angabe des geografischen Standortes des Projektes
- Baulicher Umfang des Projektes
- Hinweise auf die für das Projekt wesentlichen baubezogenen Bewilligungen und beantragten Subventionen des Bundes
- die Nutzungszone, in der das Projekt liegt
- die allfällige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Hinweis auf allfällige Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz
- Ort, an dem die Gesuchsunterlagen eingesehen werden können
- bei UVP-pflichtigen Projekten: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme in Umweltverträglichkeitsbericht
- Rechtsgrundlage für die Publikation und das Beschwerderecht: z.B. Art. 97 LwG, Art. 25 Abs. 2 SVV, sofern natur- und heimatschutzrelevant zusätzlich Art. 12 und Art. 12a NHG, bei Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich Art. 55 USG etc.
- Dauer der möglichen Einsichtnahme
- die zur Verfügung stehende Einsprachemöglichkeit (keine Einschränkung auf Unterstützung/Finanzierung)
- die Einsprachefrist
- die Behörde, an welche die Einsprache gerichtet werden muss.



«Meliorationsleitbild»

- Arbeitsgruppe seit Anfang 2019 im Auftrag der KoBo tätig (Ueli Heeb, Christian Kröpfli, Moreno Bonotto, Petra Hellemann, Thomas Hersche sowie Guido Bussmann als externer Berater)
- Ziel: Broschüre(n) für die PR aller SV-Massnahmen
- Überblick über alle Hoch- und Tiefbaumassnahmen
- ausbaubar: für Gesamtmelioration, PRE, ...eigene Broschüre
- kurz beschrieben, viele gute Beispiele mit Photos



PWI bei Drainagen

- Art. 16a SVV: Für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen (Art. 15a, Abs. 1 lit. a) und landwirtschaftlichen Entwässerungen (Art. 15a Abs. 1 lit. c) sind im Maximum die folgenden Kosten beitragsberechtigt:
- Erläuterung zu Art. 14 Abs. 3 SVV (PWI-Tatbestände): mögliche Finanzhilfe für PWI als **Pauschale**

Fazit: Gemäss SVV bei Drainagen-PWI nur Pauschalbeiträge möglich!

- Kreisschreiben 3/2014, Seite 6/15:
Bei Spülen und Kanalfernsehen kombiniert in einer Grundlagenetappe sind baukostenabhängige Beiträge möglich.

Fazit: fehlende gesetzliche Grundlage; SVV geht vor!

**Deshalb: PWI-Massnahmen immer mit Pauschalen unterstützen.
Überarbeitung des Kreisschreibens in Arbeit.**



Empfehlungen zur Submission von Ingenieur-Arbeiten

- Generell gilt «das **wirtschaftlich günstigste** Angebot»
- Massgebend ist ein Wettbewerbsverfahren **nach kantonalem Recht** (Art. 15 Abs. 2 SVV)
- **BLW** weist anfangs Jahr mit **KS** darauf hin
- **Suissemelio** weist jährlich auf **Vereinbarungen und Empfehlungen mit IGS** hin
- Alljährlich erfolgen **Empfehlungen der KBOB**



Empfehlungen suisse melio - IGS

Empfehlungen zur Honorierung für **bautechnische Arbeiten** unter Wettbewerb

- auf Homepage suisse melio
https://www.suisse melio.ch/media/files/publikationen/de/Empfehlungen_ddefinitivVSVAKmitIGSvom1_12_2005.pdf
- ausgehandelt zw. suisse melio und IGS 1.12.05

Empfehlungen für die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten

- auf Homepage suisse melio
https://www.suisse melio.ch/media/files/publikationen/de/EmpfehlungSubmissionen_Meliorationen_d_sig_2008.pdf
- ausgehandelt zw. suisse melio und IGS 4.09.08

Gute Submissionsbeispiele für Homepage erwünscht!



Diverses I

➤ Gebühren

- grundsätzlich nicht beitragsberechtigt, ausser sie sind durch Bundesauflage «verursacht»

➤ Pauschalverfügungen

- grundsätzlich nein;
- pauschal = Risiko für Steuerzahler, falls Projekt billiger
- Verwaltung ≠ Privatwirtschaft
- Verwaltung: kein Risiko eingehen, Beiträge definiert aus Verordnung und Gesetz
- Ausnahme: Beitragsberechtigung als Bruchteil der Gesamtkosten ➡ Bestimmung einer Pauschale möglich



Diverses II

- Unterlagen für Stichprobenkontrolle von Zahlungsbelegen:
bis 31.12.1998: Kontrolle des BLW aller Belege
heute: griffbereit beim Kanton, bis Schlusszahlung erfolgt ist!
- Kantone mit verschiedenen Amtsstellen für SV-Kredite:
bitte auf interne Kommunikation achten (TI, SG, GR, VD, BL, ...)
- Meldung der Zerstückelungsbewilligung nach Art. 102 LwG:
alle kant. Verfügungen über Zerstückelungen sind dem BLW zu eröffnen (166 Abs. 4 LwG)
- Feststellung beim BLW: kein Miteinander, sondern Gegeneinander Kantone – BLW.
Kantone sollten eigentlich näher beim Bund, statt beim Projektträger sein;
Gegenseitiges Ausspielen ist nicht zielführend!



Übersicht Fachliches (wsm)

- **Ergebnis des Projektes «administrative Vereinfachung»**
sieben von elf Vorschlägen können umgesetzt werden
- **Interessenkonflikte**
Wie ist mit Interessenkonflikten umzugehen?
- **Negative Zinsen**
Der «neue» Normalfall?



Administrative Vereinfachung in der ländliche Entwicklung

- Auftrag des BLW
- Arbeitsgruppe (suissemelio unter der Leitung BLW)
- 1. Umfrage zu 11 Vorschlägen an alle Kantone
- 2. Umfrage an 7 Kantone zur Einschätzung der Zeiteinsparung anhand eines Vorschlages
- Werkstoff suissemelio dazu wurde in der Vernehmlassung AP 2022+ von 4 Kantonen übernommen
- **Umsetzung**
 - 1) Praxisanpassung ohne Veränderung SVV, LwG
 - 2) Anpassungen SVV mit nächstem Verordnungspaket
 - 3) Anpassung LwG und SVV im Rahmen der AP 2022+



zur Umsetzung genehmigt

1. Keine Pflicht für das Einholen von Stellungnahmen des BLW
2. Kanton genehmigt Gesuche um vorzeitigen Baubeginn bei IK ohne Zustimmung BLW
3. Aufhebung Einsprachemöglichkeit resp. Prüfung des BLW bei IK unter dem Grenzbetrag
4. Verfahren bei Zusicherung von Etappenprojekten beschleunigen (v.a. Tiefbauprojekte)
5. Aufhebung unteres Limit von Fr. 40'000.- für Teilzahlungen, sobald diese elektronisch (SAP) verarbeitet werden können (braucht eine Anpassung der SVV)
6. Grenzbetrag bei Mehrkosten von Fr. 50'000.- wird auf Fr. 100'000.- und von 10 % auf 20 % erhöht (v.a. Tiefbauprojekte)
7. Aufhebung der Schlussprüfung/Projektabschluss BLW vor Schlusszahlung



Interessenkonflikt

«Der Interessenkonflikt (auch Interessenkollision) ergibt sich aus dem Zusammentreffen gegensätzlicher Interessen in einer Person und hat seinen Ursprung im unterschiedlichen Status dieser Person.»

Ein solcher liegt vor, wenn jemand

persönlich, beruflich, finanziell oder als Vertreter/in einer Organisation ein Interesse am Ausgang eines Entscheides haben könnte.

Es genügt, dass der Anschein erweckt wird.

Beispiele:

- familiäre, persönliche Beziehung
- Zusammenarbeit oder Konkurrenzsituation
- Beratend das Gesuch / Projekt erstellt bzw. unterstützt



Vorgehen bei Interessenkonflikt

- Betroffene haben von sich aus den Interessenkonflikt offen zu legen
- Betroffene treten in den Ausstand (für den gesamten Prozess von der Gesuchsprüfung, über den Antrag bis zum Entscheid)
 - physische Abwesenheit an betreffenden Sitzungen und Besprechungen
 - Jegliche Einflussnahme ist unzulässig
 - Kein Zugriff auf die damit zusammenhängenden Dokumente
- Der Kanton ist für das Einhalten verantwortlich



Negative Zinsen

- Negative Zinsen sind zum Normalfall geworden
- Die Kosten belasten den fonds de roulement
- Die Anlagemöglichkeiten sind äusserst restriktive
- Eidgenössische Finanzverwaltung sieht keinen Handlungsspielraum für das BLW
- Gesetzliche Grundlage in SuG und LwG fehlt

deswegen die Bitte:

- Möglichkeiten nutzen um negative Zinsen zu vermeiden (verschiedene Konti, verschiedene Banken)

- Guter Rat ist ...



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Regionale Landwirtschaftliche Strategien (RLS): Grundidee und Rolle der Strukturverbesserungen

Fachtagung suisse melio Olten, 18.06.2019





Inhalt



1. Grundidee Regionale Landwirtschaftliche Strategien (RLS)
2. Rolle der Strukturverbesserungen in den RLS
3. Ausblick: Stand der Planung Pilotprojekte RLS (PP RLS)



1. Hintergründe BSL/RLS



- LDK: stärkere Regionalisierung der Direktzahlungen
- Geringe Investitionen in die Erneuerung landwirtschaftlicher Infrastrukturen
- Fehlender strategischer Rahmen für Investitionen in regionale Verarbeitung und Vermarktung
- Neuer Art. 104a BV:
→ standortangepasste Lebensmittelproduktion (Bst. b)
- Bericht Umweltziele Landwirtschaft: Landwirtschaft optimal an Standort anpassen
- Evaluation LQB: Synergien mit Vernetzung nutzen
- OECD: Direktzahlungen regional differenzieren



1. Grundidee gemäss VNL AP22+



Regionale und projektbezogene Förderinstrumente mittels **regionaler landwirtschaftlicher Strategien (RLS)** stärker auf die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft ausrichten.

1. **Bestehende Förderinstrumente im Bereich Direktzahlungen (Vernetzung und LQ) sowie Massnahmen im Bereich nachhaltige Ressourcennutzung in einen neuen Beitrag für standortangepasste Landwirtschaft (BSL) integrieren**
2. **Für Strukturverbesserungen (Tiefbau und Massnahmen zur Stärkung der Wertschöpfung) Zusatzbeitrag gewähren, falls Massnahme auf RLS ausgerichtet**

Kofinanzierung des Beitrags für standortangepasste Landwirtschaft zwischen Bund und Kanton (70:30)



1. Grundzüge Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)



In der RLS wird folgendes festgehalten:

1. Ausgangslage in der Region
2. Regionale Zielsetzungen
3. Regionale Massnahmen
(durch Bund vordefiniert oder selber definiert)

Regionale Gesamtstrategie deckt folgende Themenbereiche ab:

- | | | |
|---|---|---|
| I. Biodiversität (Vernetzung) | } | Voraussetzung für Direktzahlungen für standortangepasste Landwirtschaft |
| II. Landschaftsqualität | | |
| III. Nachhaltige Ressourcennutzung | | |
| IV. Landwirtschaftliche Infrastrukturen | } | optional; Bonus für SV-Massnahmen |
| V. Vermarktung | | |

- RLS wird von Kantonen erarbeitet und durch Bund bewilligt
- Erarbeitung wird mit Strukturverbesserungsbeiträgen gefördert



2. Rolle der Strukturverbesserungen in den RLS



- Rahmen zur **strategisch-langfristigen Positionierung der Landwirtschaft** (ökologisch, ökonomisch, sozial) in der Region/Kanton
- Erhebung von Umfangs und Zustands der **landwirtschaftlichen Infrastrukturen**
- Positionierung der regionalen Landwirtschaft am **Markt**
- In beiden Bereichen ist ein «**Bundesbonus**» für auf Zielsetzungen der RLS abgestimmte Massnahmen auf Projektebene vorgesehen

Anforderungen an Strategieprozess				
<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Trägerschaft • Anforderungen an Projektperimeter, Prozess und Rollen • Definition der zu erarbeitenden Produkte • ... 				
Situationsanalyse				
BSL			Beiträge SVV	
Ök. Ver- netzung	LQ	Nachh. Ress.	Infrastr.	Markt
Ziele auf regionaler Ebene				
BSL			Beiträge SVV	
Ök. Ver- netzung	LQ	Nachh. Ress.	Infrastr.	Markt
Massnahmenliste				
BSL			Beiträge SVV	
Ök. Ver- netzung	LQ	Nachh. Ress.	Infrastr.	Markt
[Bund]	[Bund]	[Bund]	-	-
[Eigene]	[Eigene]	[Eigene]	[Eigene]	[Eigene]

Obligatorische Inhalte (Voraussetzung für Zahlungen DZV)

 Freiwillige Inhalte, Massnahmen der SV können von Zusatzbeitrag profitieren



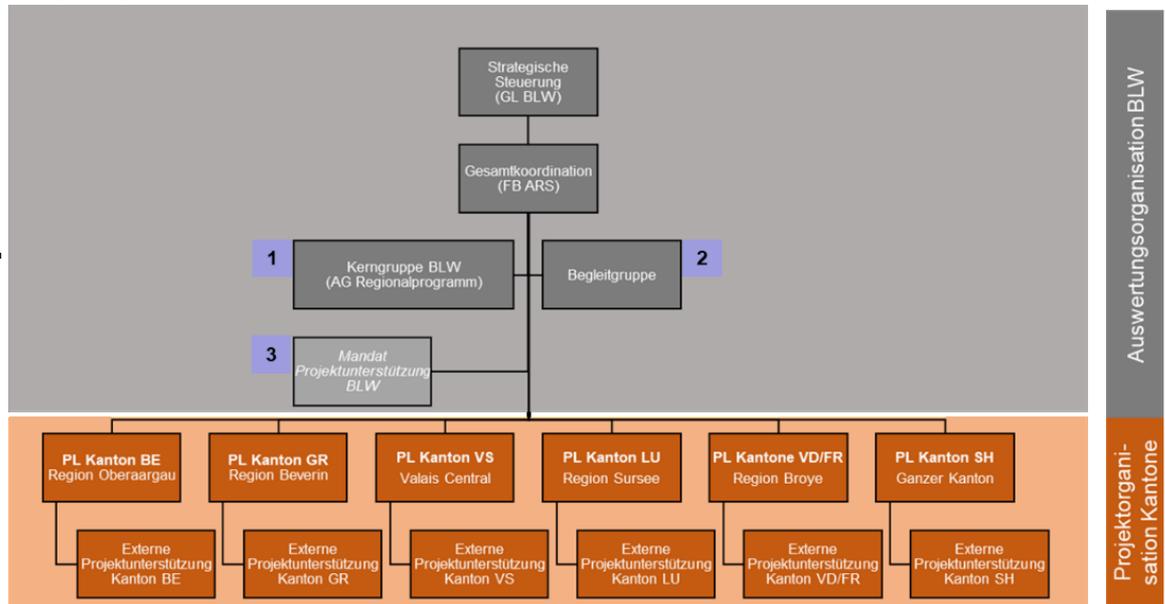
3. Pilotprojekte (PP) RLS: Ziele



- Erfahrungen zum **Strategieprozess** (Bund und Kantone) sammeln
- Günstige Voraussetzungen für umsetzbare **Ausführungsbestimmungen** (DZV, SVV, Weisungen) sammeln

- Eignung **RLS zur Erhebung Investitionsbedarf in landw. Infrastrukturen** prüfen

- **Erfahrungsaustausch** zwischen Kantonen und BLW stärken und pflegen



- 1 **Kerngruppe:** BLW (Lead), BAFU, ARE
- 2 **Begleitgruppe:** KOLAS, Suissemelio, KVU, KBNL, SBV, ProNatura, SAB, Fenaco
- 3 **Mandant:** Agridea



3. Grobplanung PP RLS



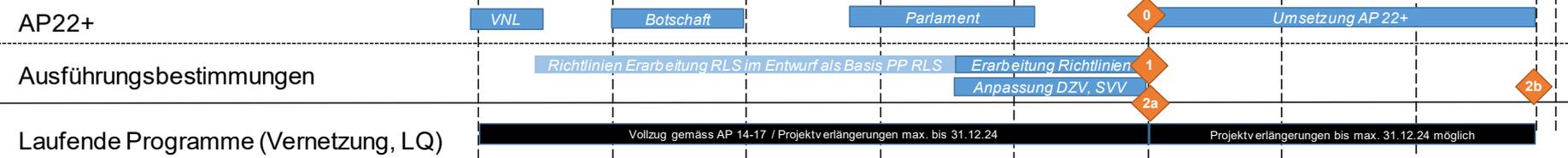
Interner Zeitplan

Pilotprojekte RLS (PP RLS)



Externer Zeitplan (Auswahl)

AP22+, laufende Programme



2018/Q3-4 2019/Q1-2 2019/Q3-4 2020/Q1-2 2020/Q3-4 // 2021 2022 2023 2024 // 2025ff

- 1 Kick-Off
- 2 Zwischensitzung 1 / Erfahrungsaustausch
- 3 Zwischensitzung 2 / Erfahrungsaustausch
- 4 Schlussitzung
- 0 Inkrafttreten AP 22+
- 1 Inkrafttreten Weisungen RLS Grundlagen in DZV und SVV
- 2a Inkrafttreten Art. 87a LwG (Finanzierung Strategieprozesse RLS)
- 2b Inkrafttreten Art. 76a LwG (Ausrichtung Beiträge für Standortangepasste Landwirtschaft BSL)



Weiterentwicklung PRE





Weiterentwicklung PRE

Ausgangslage

- Abschluss Zwischenevaluation PRE Ende 2017
- Auftrag zur konzeptionellen Weiterentwicklung der PRE mit folgenden Stossrichtungen:
 - ✓ Angemessene Förderung der Gemeinschaftlichkeit inkl. Prüfung einer stärkeren Unterscheidung von primär regional orientierten und wertschöpfungskettenorientierten PRE
 - ✓ Verbesserung Kohärenz zwischen PRE-Beitragssystem und übrigen Strukturverbesserungen
 - ✓ Erhöhung Flexibilität im Umsetzungsprozess

→ Umsetzung im Rahmen des nächsten agrarpolitischen Verordnungspakets (Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2021)



Weiterentwicklung PRE

Gemeinschaftlichkeit

Es soll unterschieden werden zwischen zwei Typen von PRE:

umfassend gemeinschaftliche PRE (PRE top): Entspricht der Grundidee der heutigen PRE und meint ein breites Regionalentwicklungsprojekt (Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen regionalen Produktionszweigen und mit anderen Sektoren wie Tourismus)

gemeinschaftliche PRE (PRE small): Kleinere Projekte, mit denen Wertschöpfungsketten in einer Region aufgebaut und entwickelt werden (nur Kriterien 1 und 2 gültig)



Weiterentwicklung PRE

Gemeinschaftlichkeit

PRE
small

	Produktion	Verarbeitung	Distribution	Vermarktung
Milch		X		
Fleisch			X	
Obst	X	X		
Walnuss	X	X	X	X
...				
Zusammenarbeit mit anderen Sektoren				
Agrotourismus / Diversifizierung		ja		
ZA mit Tourismus		ja		
ZA mit Forstwirtschaft		nein		
...				

PRE
top



Weiterentwicklung PRE

Beitragssätze

Grundsatz 1:

Für Massnahmen, die auch ausserhalb eines PRE mit à-fonds perdu Beiträgen nach SVV unterstützt werden können, gibt es als Entschädigung des Mehraufwands für die Gemeinschaftlichkeit bei «PRE top» einen Zuschlag von 20%. Bei «PRE small» beträgt der Zuschlag 10%

Grundsatz 2:

Für Massnahmen, die ausserhalb eines PRE nicht mit à-fonds perdu Beiträgen nach SVV unterstützt werden können (z.B. Marketing), gelten die ordentlichen Beitragsansätze nach SVV für umfassend gemeinschaftliche bzw. gemeinschaftliche Massnahmen

	«PRE top»	«PRE small»
Talzone	34%	27%
Hügel- und Bergzone I	37%	30%
Bergzone II – IV	40%	33%

Massnahmenabzug so gestalten, dass eine Annäherung der Förderhöhe zu anderen SV-Massnahmen erfolgt (insb. bzgl. Beiträgen im Talgebiet)



Weiterentwicklung PRE

Vollzugsprozess

Grundlagenetappe

Nicht-infrastrukturelle Massnahmen können bereits ab der Grundlagenetappe umgesetzt und daraus entstehende Kosten in der Umsetzungsphase abgerechnet werden (unternehmerisches Risiko)

Umsetzung

Neue Teilprojekte, die für das Gesamtprojekt einen Mehrwert bringen und organisatorisch darin eingebunden werden, können im Laufe der Umsetzung (d.h. nach Abschluss der Vereinbarung) noch ins Projekt aufgenommen werden. Die Unterstützung erfolgt zu einem reduzierten Beitragssatz.



Auf gute Zusammenarbeit! Besten Dank



blw.admin.ch →
Ländliche Entwicklung
suissemelio.ch
agrigate.ch

Schweiz. Natürlich.